https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-65-1

65. Instruktion der Stadt Zürich für die Trüllmeister ca. 1770

Instruction für die Trüllmeister / [S. 2] / [S. 3]

- 1°. Die Trüllmeister werden, dem 4ten Artikel der Kriegs-Ordonanz (pagina 74.) zufolge,¹ von den Herren Quartier-Hauptleuten erwählt, und haben auf ihrem Trüllplatz alle diejenigen Befehle zu vollziehen, die ihnen ihr Herr Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter entweder mündlich, oder durch den Quartier-Adjutant ertheilt. Alle Rapports, Klägden oder Anzeigen, den Trüllplatz betreffend, sollen sie nicht anderst, als durch den Quartiers-Adjutant, an den Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter gelangen lassen. Wann aber, wider Verhoffen, der Quartiers-Adjutant es versäumen würde, diese Anzeigen der Behörde einzuberichten, so soll alsdann, (und einig in diesem Fall) der Trüllmeister sich selbst an Behörde wenden.
- 2°. Die Pflichten der Trüllmeister sind, 1stens alljährlich, gleich nach dem Neuen Jahr, nach Anleitung des 2ten Artikels pagina 24. und des 6ten Artikels pagina 113. von denen Titulo Herren Pfarrern in ihrem Zihlschafts-Bezirk, das Verzeichniß der neuen Communicanten, und der in abgewichenem Jahr Verstorbenen, oder nach der Fremde oder in Kriegsdienste abgereißten, geziemend abzufordern; / [S. 4] danne bey den Untervögten, Richtern und Weiblen sich zu erkundigen, wer aus der Fremde oder aus Kriegsdiensten zurückgekommen seye, ob neue Einkäufer (Fremde oder Landskinder) eingezogen, oder Hintersässen sich angesetzt haben? Aus diesen Berichten sollen die Trüllmeister ihre Zihlschafts-Rapports abfassen, und nebst den Pfarr-Listen dem Quartiers-Adjutanten zu Handen des Herrn Quartier-Hauptmanns oder Quartiers-Verwalters einliefern.
- Die 2te den Trullmeistern obliegende Pflicht ist die Abhaltung der 12. Trulltage, zur Dressur der jungen Mannschaft, nach Anleitung des 6ten Artikels der Kriegs-Ordonanz (pagina 113-116) und nach dem Innhalt des Vorberichts des im Druck herausgekommenen Unterrichts für die Infanterie.
- 3tens liegt dem Trůllmeister ob, die sechs alljährlichen Dorf-Musterungen, laut 6ten Artikel (pagina 114-116) abzuhalten.
- 4tens. Soll er sich an den 6. geordneten Schießtagen geflissentlich einfinden, und dasjenige bestens beobachten, was über diesen Gegenstand in der Kriegs-Ordonanz Artikel 6. (pagina 117-125) hierüber umständlich vorgeschrieben ist.

Eben so soll auch der Trůllmeister 5tens den von dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter ausgeschriebenen Herbst-Visitationen beyzuwohnen, und bey diesem Anlaß dem Quartiers-Adjutant bestens an die Hand zu gehen pflichtig seyn. Bey diesen Visitationen soll der Zustand der Armatur,

35

als worfur der Trullmeister bey Strafe der Entsetzung / [S. 5] in seinem Zihlschafts-Bezirk verantwortlich ist, genau und sorgfältig untersucht werden; und wenn bey dey den Herbst-Visitationen, zu mehrerer Dienstes-Uebung nachgehends gut befunden wurde, mehrere Gemeinden zum Manövriren zusammenzuziehen, so soll der Trullmeister, auch diesem Zusammenzug nach aufhabenden Pflichten beywohnen, und dabey behülflich seyn.

- 3°. Da die Dressur der jungen Leuthe, und das Exerciren der, dem Quartier, und den Compagnien, bereits einverleibten Mannschaft, dem Trůllmeister, unter der Aufsicht des Quartier-Adjutanten, übergeben ist, so stehet der Trüllmeister, besagte Diensteszeit über, (ohne Rücksicht auf höhern Rang und Charakter bey dem Quartier,) unter dem Befehl des Quartiers-Adjutanten: Er wird deßnahen desselben Erinnerungen und Verbesserungen willig und ohne Widerrede annehmen und befolgen; dießfällige Widersetzlichkeit würde als ein Subordinations-Fehler, durch die Herren Quartier-Hauptleute, oder Quartiers-Verwalter, auf der Stelle², oder nach Erforderniß, höhern Orts, durch Entsetzung, auch, je nach Beschaffenheit der Sache, noch ernstlicher geahndet oder bestraft werden müssen: Da hingegenjeder fleißige und rechtschaffene Trüllmeister bey pünktlicher Dienstes-Observanz, sich des Wohlgefallens seiner Gnädigen Landes-Hoheit, und im Fall er unbillicher Weise angefochten würde, Hochdero allvermögenden Schutzes in allwegen gewärtigen kann. / [S. 6]
- 4°. Alljåhrlich sollen die Trůllmeister, vor angehenden Frůhjahrs-Exercitien, durch den Quartiers-Adjutant, ohne Ausnahme, zusammen berufen und zur Probe besonders exercirt werden; damit die Titulo Hohen Herren General-Inspectores, als Chefs der Brigades, und die Herren Quartier-Hauptleuthe und Quartiers-Verwalter versichert seyn können, daß die Dressur der Leuthe, geschickten und fåhigen Trůllmeistern anvertraut seye. Bey dieser alljåhrlichen Probe wird die Anzeige geschehen, wann, mit den Exercitien, der Anfang gemacht werden soll.
- 5°. Bey schwerer Strafe und Verantwortung, soll sich kein Trüllmeister vermessen, an Zihlschafts-Untergebene, die sich zu verehelichen gedenken, Montirungs-Scheine abzugeben, ohne den Mann, complet und Ordonanz-gemäß, mont- und armirt vor sich gesehen zu haben; Bey dieser Visitation, soll die Armatur besonders in Obacht genommen werden, und kein altes und Ordonanz-widriges Waffen- oder Lederstück, paßirt werden. Die hochoberkeitlichen Vorschriften, Mont- und Armatur betreffend, sind in der Militar-Ordonanz pagina 91-98. umständlich^a enthalten, daher sich, jeder Trüllmeister, dieselben vollständig bekannt machen, und bey der Inspection der Leuthe sich darnach richten soll. / [S. 7]
- 6°. Würde ein Trüllmeister in Erfahrung bringen, daß in oder ausser dem Quartiers-Bezirk herumziehende oder angesessene Büchsenschmiede, Seckler, Schneider, oder andere Handwerker, Krämer und Lieferanten, unter Vorspieglung wohlfeilern Kaufs, unwissende Leuthe zu derselben wirklichem Schaden

anlockten, schlechte oder geringhaltige Armatur- oder Montirungs-Stücke an sich zu kaufen, so liegt ihm ob, solches durch den Quartiers-Adjutant dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter unversäumt anzeigen zu lassen.

- 7°. Bey unklagbarer Pflicht-Erstattung haben die Trullmeister von Unseren Gnädigen Hohen Herren eine jährliche Besoldung von 5. ft zu beziehen; dagegen aber ist ihnen alles Ernsts und bey hoher Strafe angesinnet, keinerley weitere Belohnung, weder für Montur-Scheine, noch unter jedem andern Vorwand abzufordern oder abzunehmen.
- 8°. Jedesmal, wann sich der Trüllplatz besammelt, soll der Trüllmeister sich in completer Montur, mit Stock, Degen oder Sabel einfinden; die Leuthe mit guter Manier und gesetztem Anstand commandiren, und sich alles Fluchens, Schwörens, oder niederträchtiger, pöbelhafter, oder gar ehrrühriger Ausdrücken müßigen. / [S. 8]
- 9°. Bey Musterungs-Anlåssen beziehet der Trůllmeister seinen ihm laut aufhabendem Rang und Charakter gebührenden Platz bey der Compagnie oder dem Battaillon.
- 10°. Damit aber jeder Trüllmeister seine Pflichten genau zu beobachten fåhig seye, soll er sich angelegen seyn lassen, Unserer Gnådigen Hohen Herren Kriegs-Ordonanz so lange zu durchlesen, bis ihm derselben Innhalt vollståndig bekannt seyn wird; deßnahen diejenigen Trüllmeister, denen als Lieutenants oder Unter-Officiers kein Exemplar davon zu Handen gestellt ist, befügt sind, sich dieselbe von ihren Herren Hauptleuthen zur Einsicht auszubitten; da sich dann übrigens jeder ein Exemplar der in Druck herausgegebnen Kriegs-Uebungen anschaffen soll.

Druckschrift: StAZH III Df 1/1 (1); 4 Bl.; Papier, 11.5 × 17.0 cm; (Zürich); (s. n.).

- ^a Korrigiert aus: nmståndlich.
- ¹ Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH DDb 1).
- ² Der Buchstabe «S» wurde irrtümlich um 45 Grad gedreht gedruckt.

25